

gewöhnlich Niemand, und dem benachbarten Förster ist dies Geschäft auch nicht zuzumuthen. Er steht auch gewissermaßen zu hoch, als daß er den Holzläufer für Pfarrhölzer abgeben könnte. Im Allgemeinen bin ich daher ganz der Ansicht des Herrn Staatsministers, es läßt sich eine allgemeine Regel nicht geben, vielmehr kommt es auf die besonderen Umstände an, ob die Veräußerung solcher Hölzer nützlich und daher zu genehmigen ist, ob nicht.

Secretair v. Bieder mann: Ich bemerke, daß mir Fälle bekannt sind, wo die Administration der Pfarrhölzer sowohl, als der Forstschuß sehr zweckmäßig eingerichtet sind, und ein vollkommen befriedigendes Resultat geben, andere aber auch, wo es nothwendig gewesen ist, das Abtreiben der Pfarrhölzer anzuordnen.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß nur bemerken, daß diese Fälle Ausnahmen sind. Ausnahmen aber beweisen nie Etwas gegen eine Regel, und die Regel ist, daß die Administration für kleine Holzparcellen in finanzieller Hinsicht im Allgemeinen nicht ersprießlich ist.

Referent D. Crusius: Ich habe nicht gehört, daß der Herr Graf Hohenthal einen Antrag gestellt hat, und erlaube mir nur zu bemerken, daß ich der von dem Herrn Vicepräsidenten in Uebereinstimmung mit dem Herrn Staatsminister ausgesprochenen Ansicht ebenfalls meine Zustimmung geben muß. Ich glaube, daß sich eine allgemeine Regel durchaus nicht annehmen läßt, wie es in dieser Beziehung für die betreffenden Pfarrlehne und zugleich für die Parochianen am vortheilhaftesten sei. Wenn aber erwähnt worden ist, daß zum Theil die Administration, besonders der Forstschuß, bei den Pfarrhölzern mangelhaft zu sein pflege, so kann man dies nur den betreffenden Kircheninspectionen zum Vorwurf machen, nur als einen Mangel an Aufsicht betrachten, welche sie auf die Verwaltung der Pfarrholzgrundstücke zu verwenden haben. Mir sind aber in meiner Gegend sehr viele Beispiele vorgekommen, wo nicht allein die Verwaltung der Pfarrhölzer eine sehr zweckmäßige ist, sondern daß auch für den Forstschuß sehr zweckmäßige Maßregeln getroffen worden sind, indem man besondere Holzaufseher bestellt, und, insoweit der Betrag der Hölzer es gestattet, die Besoldung dieser Holzwächter aus letzterem angeordnet hat. Da aber ein besonderer Antrag nicht vorliegt, so erlaube ich mir nur noch zur Rechtfertigung der Deputation einige wenige Worte anzuführen, insofern sie auf Ablehnung der Siebenhaar'schen Petition angetragen hat. Es ist von dem Herrn D. Großmann erwähnt worden, er sei der Meinung, daß die Gewährung von Holzdeputaten der von Getraidedeputaten gleichzustellen sei; dem kann aber die Deputation nicht beistimmen, sie glaubt vielmehr, es sei ein wesentlicher Unterschied zwischen den Naturalbezügen von Getraide und denen von Holz, weil das erstere als ein unmittelbares Lebensbedürfnis zu betrachten ist, was bei dem Holze nicht, wenigstens nicht in gleichem Grade behauptet werden kann. Daher glaubte die Deputation, daß es nicht gerechtfertigt werden könne, aus dieser Rücksicht ein Gesetz, was erst bei vorigem Landtage ins Leben gerufen worden ist, jetzt schon wieder zu ändern und zwar ebenso wenig zu widerrufen, als in seiner Wirksamkeit zu erweitern. Die Deputation hat nicht verkannt, daß in mancher Bezie-

hung auch für die Pfarrstellen in neuester Zeit Beschwernisse und Nachteile eingetreten sind, insbesondere auch in Folge der Ablösung von Naturalbezügen durch die Steigerung der Holzpreise erwachsen können, daß demnach wohl unbezweifelt manche Gründe der Billigkeit für diese Petition sprechen; allein sie hielt es doch nicht für rathsam, die Bevormundung dieser Petition anzurathen, und zwar einestheils aus den soeben angegebenen Gründen, andertheils weil sie besorgen mußte, hierdurch zu Consequenzen Veranlassung zu geben, welche mehr oder weniger den für die landwirthschaftliche Cultur so wohlthätigen Zwecken des Ablösungsgesetzes entgegengetreten könnten.

Prinz Johann: In Bezug auf die Siebenhaar'sche Petition bin ich mit der geehrten Deputation darin einverstanden, daß von einer Sistirung der Ablösung der Holzdeputate nicht die Rede sein könne, und in diesem Bezuge sollte wohl, was bei vorigem Landtage geschehen ist, als abgeschlossen betrachtet werden; anders aber und unzweifelhaft ist es, ob es nicht angemessen wäre, die Capitalien für diese Deputate auf die Staatscasse zu übernehmen. Die geehrte Deputation führt zwar an, es lasse sich zur Zeit noch nicht übersehen, was für ein Opfer dadurch der Staatscasse anzufinnen sein würde; mir scheint es aber denn doch zweifelhaft, ob nicht das geehrte Ministerium in dieser Beziehung genaue Kenntniß haben sollte, weil auch von dieser Seite Andeutungen geschehen sind, daß man einer solchen Maßregel nicht abgeneigt sei. Ich frage also die geehrten Herren Staatsminister, ob vielleicht über den Betrag dieser Abminderungscapitalien bereits gegenwärtig sich eine Uebersicht machen lasse?

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe gehorsamst zu erwiedern, daß, was den Siebenhaar'schen Antrag auf Sistirung solcher Ablösungen betrifft, die Regierung sich ganz entschieden dagegen aussprechen muß. Was den zweiten Theil des Antrags betrifft, der nur eine Verwaltungsmaßregel zum Zweck hat, nämlich die Uebernahme von solchen Capitalien auf die Staatscasse, so hat die Regierung einen Antrag darauf ebenfalls nicht gestellt, man hat solches aber in dem Aufsatz, der bei diesem Theile des Budgets der Deputation übergeben worden ist, mit erwähnt, weil man vorausah, daß die Sache zur Sprache kommen würde. Es läßt sich nicht verkennen, daß erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Maßregel sprechen; nun kennt man zwar den Betrag nicht, er wird sich aber jedenfalls im Laufe dieser Finanzperiode übersehen lassen, und ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit noch zu bemerken, daß der Gegenstand jedenfalls nicht bedeutend sein wird; denn die meisten Geistlichen auf dem Lande beziehen ihre Deputate aus den vorhandenen Pfarr- oder Kirchenärarien, es kommen jedoch auch Fälle vor, wo diese Deputate von den Communen gewährt werden. Es ist auch zur Entscheidung gekommen, ob sie zu den eigentlichen Parochiallasten zu zählen seien. Es bleibt also nur noch der Fall übrig, ob dritte Personen, die nicht eine ganze Commun bilden, dazu verpflichtet sind, und ich sollte glauben, daß dies nicht bedenklich sei. Aber auch die Zahl dieser Fälle wird nicht groß sein. Indessen kann allerdings in einzelnen Fällen das Capital eine bedeutende Höhe erreichen, da es sich manchmal um einige 20 Klaster handelt, jedenfalls wird